

Stadt Neustadt am Rübenberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:

-

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:

660 SF

Neustadt a. Rbge.

15. August 2019

Baumaßnahme „Am Anger“, Hagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land am 06.08.2019 wurden von Anliegern erneut Fragen zu o.g. Baumaßnahme gestellt.

Diese sollen im Folgenden beantwortet werden.

1. Wie sind die Vorgaben der Dorferneuerung zur Gestaltung (gab es eine aus Auswahl beim Pflaster)?

Antwort: Der geplante Pflasterstein wurde bei einem Ortstermin gemeinsam mit Ortsrat, Dorferneuerungsverein und Anliegern festgelegt.

2. Welcher Ausbaustandard muss erreicht werden, damit die Maßnahme auf die Anwohner umgelegt werden kann? Wie ist der Unterschied zwischen Instandhaltung und Sanierung? Wo steht, dass nicht in zwei Bauabschnitte unterteilt und unterschiedlich abgerechnet werden können?

Antwort: s. beigefügtem Vermerk vom 07.08.2019 zum Thema Beiträge

3. Wie kann die Schulwegsicherheit am geteerten Bereich, wo kein Fußweg gebaut wird, gewährleistet werden? Kann hier ein Fußweg durch Markierung auf der Straße abgeteilt werden? Könnte dieser Bereich alternativ als Einbahnstraße ausgewiesen werden?

Antwort: Die Schulwegsicherung im zu asphaltierenden Bereich wird durch den abgesetzten Fußweg im Auebereich des Hagener Baches gewährleistet. Die zusätzliche Abtrennung eines Rad- bzw. Fußweges durch Markierung ist schon auf Grund des schmalen Fahrbahnquerschnitts nicht möglich.

Tiefbau

Dienstgebäude: Theresenstraße 4,
Eingang C

31535 Neustadt a. Rbge.

Einheitliche Sprechzeiten:

Di. 08.00 – 13.00 Uhr

Do. 13.00 – 18.00 Uhr

Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0

Ansprechpartner: Sebastian Fleischer

Telefon: 05032 84-278

Telefax: 05032 84-7278

E-Mail: sfleischer@neustadt-a-rbge.de

Internet: www.neustadt-a-rbge.de



Zusätzliche Antwort der Verkehrsbehörde: Eine Einbahnstraßenregelung ist für diese Straße nicht geeignet, da es sich hier um eine Wohnsammelstraße handelt. Wohnsammelstraßen dienen zum Erreichen und verlassen von Wohnquartieren und sind deshalb aus beiden Richtungen befahrbar zu halten. Davon abgesehen haben die umliegenden Straßen „Pflasterweg“ und „Im Ortbruche“ nicht die Kapazitäten um einen vermehrten Fahrzeugverkehr aus der Straße „Am Anger“ aufzunehmen.

4. Kann am Gänseberg an der Einmündung am Anger ein Verkehrszeichen rechts vor links aufgestellt werden? Von Norden kommend ist nicht ersichtlich, dass die Straße am Anger einmündet.

Antwort Verkehrsbehörde: Die Straße „Am Gänseberg“ ist eine 30-Km/h-Zone. Hier gilt immer die Regelung „Rechts- vor Links“. Die Sichtverhältnisse haben sich durch den Straßenausbau nicht verändert und es gibt aus diesem Bereich keine Unfallmeldungen. Da die Verwaltung durch eine Verordnung des Ministeriums für Verkehr angewiesen ist, nur dort Verkehrsschilder aufzustellen, wo diese zwingend notwendig sind, wird vorerst davon abgesehen, hier per „Schild“ einen Hinweis auf die o. g. Regelung zu geben. Die Verkehrsbehörde sagt jedoch zu, dass die Beschilderung und Verkehrsführung nach erfolgtem Ausbau der Straße „Am Anger“ im „Echtbetrieb“ noch einmal überprüft werden kann.

5. Die Straße "Am Anger" ist jetzt verkehrsberuhigt. Das wird nach dem Ausbau zwischen "Pflasterweg" und "Im Ortbruche" nicht mehr der Fall sein. Die vorgesehene farbliche Markierung und ggf. zusätzliche Tempo 30 Schilder sind nach Erfahrung nicht ausreichend. D. h. aber, dass die Straße nach dem Ausbau insbesondere für Kinder (Schulweg von Im Ortbruche), ältere Menschen nicht mehr so sicher ist wie jetzt. Ist diese Tatsache denen die den vorgesehenen Ausbau beschließen bewusst?

Antwort: Im Bereich zwischen „Am Gänseberg“ und „Pflasterweg“ ist ein abgesetzter Fußweg im Auebereich des Hagener Baches vorgesehen. Zwischen „Pflasterweg“ und „Im Ortbruche“ ist ein farblich abgetrennter, 1,50 m breiter Fußweg geplant. Die Kreuzungsbereiche „Pflasterweg“ und „Am Wachholder“ werden farblich abgesetzt. Diese Maßnahmen erhöhen die Sicherheit für Fußgänger.

6. An der Einmündung von "Am Gänseberg" in die "Hagener Straße" ist der höhengleiche Fußweg tagsüber oft zugeparkt. Und so würde sicher auch ein höhengleicher Fußweg Am Anger trotz Farbmarkierung als Fahrbahn für Autos dienen.

Antwort: Die Situation an der Einmündung der Straße „Am Gänseberg“ in die „Hagener Straße“ ist meines Erachtens schon aufgrund des Anschlusses an die Kreisstraße, den Lebensmittelmarkt und den gegenüberliegenden Einzelhandel eine völlig andere. Falls nach Herstellung der Straße „Am Anger“ Probleme dadurch entstehen, dass der Gehweg zugeparkt wird, muss über Parkverbote nachgedacht werden. Eine Nutzung des Gehweges als Fahrbahn ist nach Straßenverkehrsordnung untersagt. Die deutsche Straßenverkehrsordnung umfasst grundsätzliche Regeln, die alle Teilnehmer am Straßenverkehr beachten und befolgen müssen. Verkehrsflächen können planerisch nicht darauf ausgelegt werden, illegales Verhalten unmöglich zu machen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Sebastian Fleischer

Fachdienst: FD 66 / Karin Tönnies
Aktenzeichen: 66/Hagen/Am Anger

Neustadt a. Rbge., 7. August 2019

1. Vermerk

Am Anger / Hagen - beitragsfähige Maßnahme

Hier: Anfrage von Einwohnern in der Ortsratssitzung am 06.08.2019

Instandhaltung, Sanierung, Erneuerung/Verbesserung

Unterhaltung einer Straße ist der Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs auf kleiner Fläche: Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten, Beseitigung von Schlaglöchern und von Frostaufbrüchen, der Austausch beschädigter einzelner Bordsteine oder die Befestigung einzelner Gehwegplatten, Ersetzen einzelner Leuchten oder einzelner Straßenabläufe. (*PräsVG Lüneburg, Wolfgang Siebert*)

Instandsetzung ist ein Sammelbegriff für Arbeiten, die über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen, aber noch keine Erneuerung darstellen wie großflächige Oberflächenbehandlung (z.B. Splitten oder das Aufbringen einer neuen Verschleißschicht unter 6 cm). (*PräsVG Lüneburg, Wolfgang Siebert*)

Erneuerung (der korrekte Begriff für Sanierung)

Eine Erneuerung betrifft die Straße insgesamt (auf ganzer Länge). Dabei muss die Straße im Sinn des Baugesetzbuchs bereits erstmalig hergestellt worden sein. Bei einer Erneuerung wird die alte abgenutzte Straße durch eine „neue“ Straße, die funktional und qualitativ vergleichbar mit der alten Straße ist, ersetzt. Eine Erneuerung einer alten Straße ist beitragsfähig, wenn die Nutzungsdauer der Teileinrichtung(en) abgelaufen ist (z.B. 25 Jahre bei einer Fahrbahn) und die „neue“ Straße die gleiche räumliche Ausdehnung, die gleichen funktionalen Teileinrichtungen sowie eine gleichwertige Befestigung aufweist. Erfolgt eine Erweiterung oder eine Änderung der Benutzbarkeit der Straße (zusätzliche Gehwege, neue Parkbuchten etc.) und damit eine erweiterte funktionale Aufteilung handelt es sich um eine Verbesserung, die unabhängig von der Nutzungsdauer immer beitragsfähig ist. Das gleiche gilt für eine bessere Befestigung der Fahrbahn oder der Herstellung eines neuen frostsicheren Unterbaus.

Abschnittsbildung

Die Bildung eines beitragsrechtlichen Abschnitts ist ein Vorfinanzierungsinstrument der Stadt. Grundsätzlich ist eine Straße auf gesamter Länge auszubauen. Ein Abschnitt kann nur gebildet



werden, wenn die Straße noch weiter ausgebaut werden soll.

Beitragspflicht für die Grundstückseigentümer

In Hagen soll die Straße „Am Anger“ ausgebaut werden. Allerdings wird in einem Bereich zwischen „Am Gänseberg“ und der Einmündung „Pflasterweg“ nur der vorhandene Belag der Straße vor Ort gefräst und als Untergrund liegen gelassen. Darauf soll eine ca. 8 cm dicke Asphalt-schicht neu aufgebracht werden. Der Grund liegt darin, dass in diesem Bereich auf der linken Seite innerhalb eines Bebauungsplanes eine Kompensationsfläche mit einem alten Eichen-baumbestand vorhanden ist. Um die Bäume im Wurzelbereich nicht zu gefährden, ist in diesem Bereich kein Vollausbau möglich.

Ab „Pflasterweg“ bis „Im Ortbruche“ erfolgt dann ein Vollausbau.

Nach Rücksprache in einem Seminar im Juni 2019 steht fest, dass die Maßnahme(n) beitrags-fähig sind. Entweder als Teilstreckenausbau, dann sind alle Grundstücke die an die Straße „Am Anger“ zwischen „Am Gänseberg“ und „Im Ortbruche“ direkt oder indirekt grenzen beitragspflich-tig.

Im Bereich der Straße „Am Anger“ zwischen „Am Gänseberg“ und „Pflasterweg“ soll eine Erhö-hung der bituminösen Überdeckung um 8 cm erfolgen, der alte Belag dient gefräst als Unter-grund. Dies führt zu einer Verstärkung des vertikalen Aufbaus der Fahrbahn und stellt eine bei-tragspflichtige Verbesserung dar.

„Wird eine abgenutzte Verschleißdeckschicht durch eine neue ersetzt, handelt es sich nicht um eine beitragsfähige Verbesserung. Dagegen kann das Aufbringen einer Deck- einschließ-lich Binderschicht auf den vorhandenen Oberbau (nach Herstellung der Ebenmäßigkeit durch Anfräsen) eine Verbesserung sein.“ (Driehaus, § 32, Rdn. 5 ff, 10. Auflage).

Die Kosten für diesen Bereich sind beitragsfähig, wenn die Überdeckung mehr als 6 cm beträgt. Falls aber eine geringere Überdeckung gewählt wird, greift der Teilstreckenausbau.

Fazit: Es werden alle Grundstückseigentümer zu Beiträgen herangezogen, egal welche Ausbau-variante genommen wird.

Tönnies

